Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg – BPO/WiSo –

Vom 1. August 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Allgemeiner Teil ... 2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung ... 2
§ 2 Akademischer Grad ... 2
§ 3 Struktur des Bachelorstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit 2
§ 4 Pflichtbereich, Kernbereich, Vertiefungsbereich, Schlüsselqualifikationen 3
§ 5 ECTS-Punkte ... 4
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise ... 4
§ 7 Prüfungsfristen, Folgen des Fristversäumnisses ... 4
§ 8 Prüfungsausschuss ... 5
§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht ... 6
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt ... 6
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 7
§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß ... 8
§ 13 Entzug akademischer Grade ... 8
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren ... 8
§ 15 Schriftliche Prüfung ... 8
§ 16 Mündliche Prüfung ... 9
§ 17 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote ... 9
§ 18 Ungültigkeit der Prüfung ... 10
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten ... 10
§ 20 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde ... 11
§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung ... 11
§ 22 Nachteilsausgleich ... 11
II. Besonderer Teil ... 12
Erster Abschnitt: Assessmentprüfung und Bachelorprüfung ... 12
§ 23 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen ... 12
§ 24 Assessmentprüfung (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) ... 12
§ 25 Zweiter Abschnitt der Bachelorprüfung ... 12
§ 26 Bachelorarbeit ... 13
§ 27 Wiederholung von Prüfungen ... 14
Zweiter Abschnitt: Prüfungsgegenstände ... 14
1. Prüfungsgegenstände im Pflichtbereich ... 14
§ 28 Pflichtbereich im Studium der Wirtschaftswissenschaften und International Business Studies ... 14
§ 29 Assessmentprüfung im Studium der Wirtschaftswissenschaften und im Studium International Business Studies; Studienverlauf ... 15
§ 30 Pflichtbereich im Studium der Sozialökonomik ... 15
§ 31 Assessmentprüfung im Studium der Sozialökonomik; Studienverlauf ... 16
2. Prüfungsgegenstände im Kern- und Vertiefungsbereich ... 16
§ 32 Kern- und Vertiefungsbereich im Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre des Studiums der Wirtschaftswissenschaften ... 16
§ 33 Kern- und Vertiefungsbereich im Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre des Studiums der Wirtschaftswissenschaften ... 16

§ 34 Kern- und Vertiefungsbereich im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik des Studiums der Wirtschaftswissenschaften 17
§ 35 Kern- und Vertiefungsbereich im Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik des Studiums der Wirtschaftswissenschaften 17
§ 36 Kern- und Vertiefungsbereich im Studium International Business Studies.. 18
§ 37 Kern- und Vertiefungsbereich im Schwerpunkt International des Studiums der Sozialökonomik..... 19
§ 38 Kern- und Vertiefungsbereich im Schwerpunkt Verhaltenswissenschaften des Studiums der Sozialökonomik 19
§ 39 Schlüsselqualifikationen, Doppelwahlpflichtfach 19
III. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften 20
§ 40 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten..... 20

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung

(1) [1]Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften, International Business Studies und Sozialökonomik mit dem Abschlussziel des Bachelor of Arts an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) [1]Der Bachelor of Arts ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Studiums. [2]Durch die **Bachelorprüfung** wird festgestellt, ob die Studierenden

- gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Struktur des Bachelorstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit

(1) [1]Der Bachelorstudiengang und die Bachelorprüfung bestehen aus zwei Abschnitten. [2]Der erste Abschnitt **(Assessmentphase)** umfasst die Prüfungen der ersten zwei Semester mit 60 ECTS-Punkten. [3]Diese Prüfungen bilden die studienbegleitend abzulegende Assessmentprüfung (Grundlagen- und Orientierungsprüfung, §§ 29, 31). [4]Der zweite Abschnitt der Bachelorprüfung **(Bachelorphase)** umfasst die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der weiteren vier Semester und die Bachelorarbeit im Umfang von 120 ECTS-Punkten.

(2) [1]Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Prüfungen und der Zeit zur Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. [2]Das Studium in der Assessmentphase des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften und Interna-

tional Business Studies ist gleich. [3]Das Bachelorstudium wird mit dem Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten abgeschlossen, die sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit enthalten.

(3) [1]Das Studium gliedert sich im

1. Studiengang International Business Studies in den Schwerpunkt International Studies
2. Studiengang der Wirtschaftswissenschaften in die Schwerpunkte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Wirtschafts- und Betriebspädagogik (Studienrichtung I) sowie Wirtschafts- und Betriebspädagogik (Studienrichtung II)
3. Studiengang der Sozialökonomik in einen verhaltenswissenschaftlichen und einen internationalen Schwerpunkt.

[2]Die Studierenden der Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Sozialökonomik wählen am Ende des zweiten Semesters einen Schwerpunkt gemäß Satz 1 Nrn. 2 bzw. 3; Voraussetzung für die Wahl des Schwerpunktes ist, dass in der Assessmentphase mindestens 48 ECTS-Punkte erworben worden sind.

§ 4 Pflichtbereich, Kernbereich, Vertiefungsbereich, Schlüsselqualifikationen

(1) [1]Die **Prüfungen** erstrecken sich auf die Module des Pflichtbereichs, des Kernbereichs, des Vertiefungsbereichs und des Bereichs Schlüsselqualifikationen; in der Studienrichtung II im Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik wird der Bereich Schlüsselqualifikationen durch das Doppelwahlpflichtfach ersetzt. [2]Die Prüfungen schließen im entsprechenden Modul die Anfertigung einer Bachelorarbeit ein.

(2) [1]Das Studium im Studiengang **Wirtschaftswissenschaften** umfasst im **Pflichtbereich** (§ 28) 81 ECTS-Punkte. [2]Dieser besteht aus Pflichtmodulen. [3]Der **Kernbereich** umfasst die dem Schwerpunkt zugeordneten Pflichtmodule; in den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik (§§ 32 Abs. 1 ff) umfasst er 24 ECTS-Punkte, die sich aus jeweils vier Pflichtmodulen im Umfang von je 6 ECTS-Punkten zusammensetzen; der Kernbereich im Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik umfasst drei Pflichtmodule im Umfang von je 6 ECTS-Punkten, ein Wahlmodul im Umfang von 3 ECTS-Punkten sowie ein Wahlmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. [4]Alle dem jeweiligen Schwerpunkt zugeordneten **Vertiefungsbereiche** (§§ 32 Abs. 2 ff) umfassen 60 ECTS-Punkte, die sich in der Regel auf vier Vertiefungsblöcke von jeweils 12 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) verteilen. [5]Die einzelnen Vertiefungsblöcke bestehen aus Wahlmodulen. [6]Im Besonderen Teil wird festgelegt, ob und in welchem Umfang Module aus dem universitätsweiten Studienangebot gewählt werden können. [7]Der Bereich Schlüsselqualifikationen oder Doppelwahlpflichtfach (§ 39) besteht aus Wahlmodulen im Umfang von 15, im Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik von 12 ECTS-Punkten.

(3) [1]Das Studium im Studiengang **International Business Studies** umfasst im **Pflichtbereich** (§ 28) 81 ECTS-Punkte. [2]Dieser besteht aus Pflichtmodulen. [3]Der **Kernbereich** im Schwerpunkt International Studies (§ 36 Abs. 1) umfasst 24 ECTS-Punkte, die sich aus jeweils vier Pflichtmodulen im Umfang von je 6 ECTS-Punkten zusammensetzen. [4]Der dem Schwerpunkt zugeordnete **Vertiefungsbereich** (§ 36 Abs. 2) umfasst 60 ECTS-Punkte, die sich auf zwei Vertiefungsblöcke und zwei Auslandsblöcke von jeweils 12 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit

(12 ECTS-Punkte) verteilen. [5]Die einzelnen Vertiefungsblöcke bestehen aus Wahlmodulen. [6]Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. [7]Der Bereich Schlüsselqualifikationen (§ 39) besteht aus Wahlmodulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(4) [1]Im Studium des Studiengangs **Sozialökonomik** umfasst der **Pflichtbereich** (§ 30) 89 ECTS-Punkte. [2]Er besteht aus Pflichtmodulen. [3]Der aus Pflicht- und Wahlmodulen zusammen gesetzte **Kernbereich** des jeweiligen Schwerpunkts (§§ 37 Abs. 1 f) umfasst 39 ECTS-Punkte. [4]Der dem jeweiligen Schwerpunkt zugeordnete **Vertiefungsbereich** (§§ 37 Abs. 2 f) sieht Vertiefungsblöcke mit Wahlmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten vor. [5]Darin enthalten ist die Bachelorarbeit, die mit 12 ECTS-Punkten veranschlagt ist. [6]Der Bereich Schlüsselqualifikationen (§ 39) besteht aus Wahlmodulen im Umfang von 16 ECTS-Punkten.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) [1]Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). [2]Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. [3]Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) [1]ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. [2]Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) [1]Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. [2]Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) [1]Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. [2]Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. [3]ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. [4]Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) [1]**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen** messen den Erfolg der Studierenden. [2]Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form, zum Beispiel als bewertete Präsentation, erfolgen. [3]Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. [4]Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf die erfolgreiche Teilnahme oder das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

§ 7 Prüfungsfristen, Folgen des Fristversäumnisses

(1) [1]Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass bis zum Ende des Regeltermins in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 60 ECTS-Punkte sowie in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte erworben sind. [2]Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite und in der Bachelorprüfung das sechste Semester. [3]Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester.

[4]Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) [1]Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. [3]In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation und Durchführungen der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. [2]Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. [3]Der Fachbereichsrat wählt ein Mitglied zu der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. [4]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [5]Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) [1]Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. [2]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. [3]Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. [4]Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. [5]Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. [6]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. [2]Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. [3]Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. [4]Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden

oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) [1]Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter. [2]Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz, dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz und der Bayerischen Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) [1]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. [2]Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) [1]Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen in einem öffentlich zugänglichen Modulkatalog veröffentlicht. [2]Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) [1]Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. [2]Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher durch den Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben.

(3) [1]Solange die Fristen nach §§ 7, 27 eingehalten werden, ist ein Rücktritt von einzelnen Prüfungen ohne nachteilige Folgen möglich; der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung nach dieser Bestimmung ist unzulässig. [2]Der Rücktritt kann spätestens unmittelbar vor dem Beginn der Prüfungszeit einer Prüfungsleistung erfolgen und bedarf keiner Begründung. [3]Der Rücktritt erfolgt durch Fernbleiben von der Prüfung. [4]Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung.

(4) [1]Der Wechsel des Schwerpunkts oder des Vertiefungsbereichs ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Prüfung des bisher gewählten Bereiches zulässig. [2]Der Wechsel ist gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. [3]Die bisher im

gewechselten Bereich erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Fehlversuche werden angerechnet. [4]Der Wechsel des Schwerpunkts oder des Vertiefungsbereiches ist kein von den Studierenden nicht zu vertretender Grund nach § 7 Abs. 1.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen im gleichen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang beziehungsweise in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. [2]Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. [4]Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. [5]Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise, die aufgrund eines Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Ausland erbracht werden, werden im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten anerkannt. [6]Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. [7]Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(2) [1]Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(3) [1]Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(4) [1]Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. [2]Module, Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. [3]Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 25 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(5) [1]Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt werden. [2]Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(6) [1]Wer die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung beantragt, muss die erforderlichen Unterlagen vor Antritt der zu ersetzenden Prüfung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegen. [2]Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. [3]Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen

Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

(7) [1]Die Noten anerkannter oder angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 17 gebildet wurden. [2]Die Tatsache der Übernahme wird im Zeugnis vermerkt. [3]Beruht die Anrechnung auf mehreren Einzelleistungen, so dass eine Notenbildung nicht möglich ist, oder entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfungs- oder Studienleistung nicht § 17, so wird in das Zeugnis unter Angabe der Hochschule nur ein Anerkennungsvermerk 'bestanden' aufgenommen, eine Notenwiedergabe oder eine Notenumrechnung unterbleiben.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(2) [1]Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) [1]Die Prüfungsdauer der einzelnen schriftlichen Prüfungen ist in der Anlage 4 geregelt; es kann bestimmt werden, dass die Prüfung in einer Fremdsprache abgelegt wird. [2]Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer Prüfenden oder einem Prüfenden zu bewerten. [3]Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausrei-

chend“ bewertet, so ist sie einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. [4]Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) [1]In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. [2]Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird. [3]Die Dauer der mündlichen Prüfung wird in der Anlage 5 geregelt; § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) [1]In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 17 fest. [2]Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. [2]Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. [3]Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. [4]Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) [1]Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. [2]Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut = (1,0 oder 1,3) eine hervorragende Leistung;

gut = (1,7 oder 2,0 oder 2,3) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend = (2,7 oder 3,0 oder 3,3) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend = (3,7 oder 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

nicht ausreichend = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. [3]Bei Studienleistungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bzw. „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich teilgenommen“.

(2) Die Gesamtnote der Assessmentprüfung und der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

(3) [1]Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 errechnet.; die einzelnen Noten gehen, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Gewicht der auf sie entfallenden ECTS-Punkte in die Modulnote ein. [2]Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Assessmentprüfung ist bestanden, wenn die gemäß §§ 29 bzw. 31 in den ersten beiden Semestern abzuschließenden Module bestanden sind. [2]Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit ihren ECTS-Punkten gewichteten Module. [3]Bei der Berechnung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(5) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit gebildet; wenn nichts anderes festgelegt ist, gehen die jeweiligen Noten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte in die Endnote ein, das dem entsprechenden Modul nach dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung zugewiesen ist. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) [1]Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. [2]Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) [1]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. [2]Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung beantragen. [3]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. [2]Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. [3]Das Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote und Teilnoten auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. [4]Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. [5]Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. [6]Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Absatz 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) [1]Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. [2]Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.

II. Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Assessmentprüfung und Bachelorprüfung

§ 23 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) [1]Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. [2]Zu den Prüfungen der Bachelorphase gilt unbeschadet des Satz 1 nur als zugelassen, wer Prüfungen der Assessmentphase im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten bestanden hat. [3]Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Bachelorprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. [4]Die Regelungen des § 10 Abs. 3 und des § 27 bleiben unberührt. [5]Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Assessmentprüfung, die Bachelorprüfung oder die Diplomvorprüfung im gleichen oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; als inhaltlich vergleichbar gelten insbesondere
   - die Diplom- oder Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik und der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften,
   - der Diplomstudiengang Sozialwissenschaften und der Bachelorstudiengang Sozialökonomik sowie
   - die Diplomstudiengänge Internationale Betriebswirtschaftslehre / Internationale Volkswirtschaftslehre und der Bachelorstudiengang International Business Studies,
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) [1]Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 24 Assessmentprüfung (Grundlagen- und Orientierungsprüfung)

(1) In der **Assessmentprüfung** (Grundlagen- und Orientierungsprüfung), die den ersten Abschnitt der Bachelorprüfung bildet, sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Assessmentprüfung bemisst sich je nach Studiengang nach § 29 oder § 31.

§ 25 Zweiter Abschnitt der Bachelorprüfung

[1]Der Zweite Abschnitt der Bachelorprüfung dient als Abschnitt zur Erweiterung und Vertiefung, in dem über die Assessmentphase hinausgehende Kenntnisse vermittelt werden, die für einen frühen Berufseinstieg erforderlich sind. [2]Er besteht aus allen Modulprüfungen des Bachelorabschnitts und der Bachelorarbeit. [3]Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringen-

den Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind. [4]Zum Studienverlauf vergleiche Anlagen 1 bis 3.

§ 26 Bachelorarbeit

(1) [1]In der Bachelorphase ist die Bachelorarbeit anzufertigen. [2]Sie ist mit 12 ECTS-Punkten bewertet. [3]Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) [1]Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des sechsten Studiensemesters dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. [2]Es ist regelmäßig ein Thema aus dem Bereich des gewählten Schwerpunkts zu bearbeiten; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. [3]Gelingt es den Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. [4]Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) [1]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe darf neun Wochen (Regelbearbeitungszeit) nicht überschreiten. [2]Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. [3]Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal neun Wochen verlängert werden. [4]Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden. [2]Bei Rückgabe des Themas wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(5) [1]Die Arbeit wird, soweit im Zweiten Abschnitt nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. [2]Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(6) [1]Die Arbeit ist in zwei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern; neben einem schriftlichen Exemplar ist die Arbeit einmal in elektronischer Form abzugeben. [2]Das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. [3]Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die Studierende oder der Studierende sie selbst verfasst hat, keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und von dieser als Teil einer Prüfung angenommen wurde. [4]Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) [1]Die Arbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und in der Regel einer oder einem weiteren, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachterin oder Gutachter beurteilt; § 15 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit in angemessener Frist begutachtet ist. [3]Die Arbeit ist angenommen, wenn das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachterinnen oder Gutachter mindestens der Note „ausreichend“ entspricht. [4]Andernfalls ist sie abgelehnt. [5]Bei der Berechnung der Note werden nur die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

(8) [1]Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder eine Überarbeitung ist ausgeschlossen. [2]Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Für die Wiederholung gelten § 26 Abs. 1 bis 7 entsprechend.

§ 27 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Mit Ausnahme der Assessmentprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. [2]Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. [3]Die Prüfungen der Assessmentprüfung können nur einmal wiederholt werden. [4]Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses abgelegt sein. [5]Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. [6]Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. [7]Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. [8]Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) [1]Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. [2]Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 können jedoch statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Zweiten Abschnitt können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

Zweiter Abschnitt: Prüfungsgegenstände

1. Prüfungsgegenstände im Pflichtbereich

§ 28 Pflichtbereich im Studium der Wirtschaftswissenschaften und International Business Studies

(1) Zum Bestehen der Bachelorprüfung müssen im **Pflichtbereich** des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften und des Studiengangs International Business Studies einführende Module/ Assessmentphase, grundlegende betriebswirtschaftliche Module, grundlegende volkswirtschaftliche Module, Module aus den Bereichen Recht und methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 81 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Einführende Module/ Assessmentphase sind:

1. Unternehmer und Unternehmen (6 ECTS-Punkte)
2. Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften (6 ECTS-Punkte)
3. Planspiel (3 ECTS-Punkte)

(3) Grundlegende betriebswirtschaftliche Module sind:
1. Absatz (5 ECTS-Punkte)
2. Jahresabschluss/ext. Rechnungswesen (5 ECTS-Punkte)
3. Produktion, Logistik, Beschaffung (5 ECTS-Punkte)

(4) Grundlegende volkswirtschaftliche Module sind:
1. Makroökonomie (5 ECTS-Punkte)
2. Mikroökonomie (5 ECTS-Punkte)
3. Wirtschaft und Staat (5 ECTS-Punkte)

(5) Module aus dem Bereich Recht sind:
1. Privat- und Handelsrecht I (3 ECTS-Punkte)
2. Privat- und Handelsrecht II (3 ECTS-Punkte)

(6) Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sind:
1. Buchführung (5 ECTS-Punkte)
2. IT und E-Business (8 ECTS-Punkte)
3. Mathematik (9 ECTS-Punkte)
4. Statistik (8 ECTS-Punkte)

§ 29 Assessmentprüfung im Studium der Wirtschaftswissenschaften und im Studium International Business Studies; Studienverlauf

Zum Bestehen der Assessmentprüfung im Studium der Wirtschaftswissenschaften und im Studium International Business Studies sind bis zum Ende des zweiten Semesters folgende Module erfolgreich abzulegen:
1. Unternehmer und Unternehmen (6 ECTS-Punkte)
2. Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften (6 ECTS-Punkte)
3. Planspiel (3 ECTS-Punkte)
4. Absatz (5 ECTS-Punkte)
5. Jahresabschluss/ext. Rechnungswesen (5 ECTS-Punkte)
6. Makroökonomie (5 ECTS-Punkte)
7. Mikroökonomie (5 ECTS-Punkte)
8. Privat- und Handelsrecht I (3 ECTS-Punkte)
9. Buchführung (5 ECTS-Punkte)
10. IT und E-Business (8 ECTS-Punkte)
11. Mathematik (9 ECTS-Punkte)

§ 30 Pflichtbereich im Studium der Sozialökonomik

Im **Pflichtbereich** sind Prüfungen in folgenden Modulen zu erbringen:
1. Module aus den Grundzügen der Soziologie:
   - Soziologie I (8 ECTS-Punkte)
   - Soziologie II (8 ECTS-Punkte)
2. Module aus dem Bereich Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
   - Internationale und transnationale Beziehungen (8 ECTS-Punkte)
   - Regionen im internationalen System (8 ECTS-Punkte)
3. Module zur Einführung in die empirische Sozialforschung:
   - Einführung in die empirische Sozialforschung I (8 ECTS-Punkte)
   - Einführung in die empirische Sozialforschung II (8 ECTS-Punkte)
4. IT und E-Business (8 ECTS-Punkte)
5. Statistik (8 ECTS-Punkte)
6. Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften (6 ECTS-Punkte)
7. Privat- und Handelsrecht I (3 ECTS-Punkte)
8. Makroökonomie (5 ECTS-Punkte), Mikroökonomie für Sozialwissenschaftler (6 ECTS-Punkte), Wirtschaft und Staat (5 ECTS-Punkte) <u>oder</u> Absatz

(5 ECTS-Punkte), Investition und Finanzierung (6 ECTS-Punkte), Produktion, Logistik, Beschaffung (5 ECTS-Punkte)

§ 31 Assessmentprüfung im Studium der Sozialökonomik; Studienverlauf

Zum Bestehen der Assessmentprüfung im Studium der Sozialökonomik sind bis zum Ende des zweiten Semesters folgende Module erfolgreich abzulegen:

1. Soziologie I (8 ECTS-Punkte)
2. Soziologie II (8 ECTS-Punkte)
3. Internationale und transnationale Beziehungen (8 ECTS-Punkte)
4. Regionen im internationalen System (8 ECTS-Punkte)
5. Einführung in die empirische Sozialforschung I (8 ECTS-Punkte)
6. IT und E-Business (8 ECTS-Punkte)
7. Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften (6 ECTS-Punkte)
8. Privat- und Handelsrecht I (3 ECTS-Punkte)
9. Rollenspiel (3 ECTS-Punkte)

2. Prüfungsgegenstände im Kern- und Vertiefungsbereich

§ 32 Kern- und Vertiefungsbereich im Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre des Studiums der Wirtschaftswissenschaften

(1) Im Studium der Wirtschaftswissenschaften müssen im Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre folgende Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten aus dem Angebot für den Kernbereich erfolgreich abgeschlossen sein:

1. Kostenrechnung und Controlling (6 ECTS-Punkte)
2. Investition und Finanzierung (6 ECTS-Punkte)
3. Internationale Unternehmensführung (6 ECTS-Punkte)
4. Business Plan Seminar/Planspiel/Fallstudienseminar (alternativ) (6 ECTS-Punkte)

(2) In vier dem Schwerpunkt zugeordneten **Vertiefungsblöcken des Vertiefungsbereichs** sind Prüfungen in folgenden Modulen zu erbringen:

1. drei Vertiefungsblöcke (je 12 ECTS-Punkte) Betriebswirtschaftslehre,
2. ein Vertiefungsblock (12 ECTS-Punkte) frei wählbar aus den Vertiefungen aller Institute der Fakultät

§ 33 Kern- und Vertiefungsbereich im Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre des Studiums der Wirtschaftswissenschaften

(1) Im Studium der Wirtschaftswissenschaften müssen im Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre folgende Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten aus dem Angebot für den Kernbereich erfolgreich abgeschlossen sein:

1. Außenwirtschaft (6 ECTS-Punkte)
2. Ökonomie des öffentlichen Sektors (6 ECTS-Punkte)
3. Wettbewerbstheorie und –politik (6 ECTS-Punkte)
4. Arbeitsmarktpolitik (6 ECTS-Punkte)

(2) In vier dem Schwerpunkt zugeordneten **Vertiefungsblöcken des Vertiefungsbereichs** sind Prüfungen in folgenden Modulen zu erbringen:

1. zwei Vertiefungsblöcke (je 12 ECTS-Punkte)Volkswirtschaftslehre,
2. zwei Vertiefungsblöcke (je 12 ECTS-Punkte) frei wählbar aus den Vertiefungen aller Institute der Fakultät.

§ 34 Kern- und Vertiefungsbereich im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik des Studiums der Wirtschaftswissenschaften

(1) Im Studium der Wirtschaftswissenschaften müssen im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik folgende Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten aus dem Angebot für den Kernbereich erfolgreich abgeschlossen sein:
   1. Allgemeine Wirtschaftsinformatik I (6 ECTS-Punkte)
   2. Allgemeine Wirtschaftsinformatik II (6 ECTS-Punkte)
   3. Allgemeine Wirtschaftsinformatik III (6 ECTS-Punkte)
   4. Business Plan Seminar/Planspiel/Fallstudienseminar (alternativ) (6 ECTS-Punkte)

(2) In vier dem Schwerpunkt zugeordneten **Vertiefungsblöcken des Vertiefungsbereichs** sind Prüfungen in folgenden Modulen zu erbringen:
   1. Spezielle Wirtschaftsinformatik I (12 ECTS-Punkte)
   2. Spezielle Wirtschaftsinformatik II (12 ECTS-Punkte)
   3. Spezielle Wirtschaftsinformatik III (12 ECTS-Punkte)
   4. ein Vertiefungsblock frei wählbar aus den Vertiefungen aller Institute der Fakultät (12 ECTS-Punkte).

§ 35 Kern- und Vertiefungsbereich im Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik des Studiums der Wirtschaftswissenschaften

(1) [1]Im Studium der Wirtschaftswissenschaften müssen im Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik folgende Module aus dem Angebot für den Kernbereich erfolgreich abgeschlossen sein:
   1. Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik (6 ECTS-Punkte)
   2. Berufliche Weiterbildung (6 ECTS-Punkte)
   3. Präsentations- und Moderationstechniken (6 ECTS-Punkte)
   4. Erkundungsprojekt <u>oder</u> Schulpraktische Studien (3 ECTS-Punkte)
   5. Betriebspädagogisches Seminar (6 ECTS-Punkte):
      - Wahlmodul 1: Seminar E-Learning und Wissensmanagement sowie Kolloquium zur Bachelorarbeit, nur kombinierbar mit Modulen aus dem Schwerpunkt- und Vertiefungsbereich der Wirtschaftsinformatik gemäß Anlage 1.4.1
      - Wahlmodul 2: Seminar Bildungscontrolling sowie Kolloquium zur Bachelorarbeit, nur kombinierbar mit Modulen aus dem Schwerpunkt- und Vertiefungsbereich der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 1.4.2
      - Wahlmodul 3: Seminar Empirische Bildungsforschung sowie Kolloquium zur Bachelorarbeit, nur kombinierbar mit Modulen aus dem Pflicht-, Schwerpunkt- und Vertiefungsbereich der Sozialökonomik gemäß Anlage 1.4.3
      - Wahlmodul 4: Seminar Didaktik der betrieblichen Bildung sowie Kolloquium zur Bachelorarbeit, nur kombinierbar mit Modulen aus dem Schwerpunkt- und Vertiefungsbereich der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 1.4.4; wird die Bachelorarbeit nicht in der Wirtschafts- und Betriebspädagogik, sondern im Vertiefungsbereich verfasst, dann ist an Stelle des Kolloquiums ein weiteres Seminar aus einem Wahlmodul nach Nr. 5 erfolgreich abzuschließen.

[2]In den dem Schwerpunkt zugeordneten Vertiefungsbereichen sind Prüfungen in folgenden Modulen der Vertiefungsblöcke gemäß Anlage 1.4 zu erbringen:

1. im Vertiefungsbereich Wirtschaftsinformatik:
   - Allgemeine Wirtschaftsinformatik I (6 ECTS-Punkte)
   - Allgemeine Wirtschaftsinformatik II (6 ECTS-Punkte)
   - Allgemeine Wirtschaftsinformatik III (6 ECTS-Punkte)
   - Business Plan Seminar/Planspiel/Fallstudienseminar (alternativ) (6 ECTS-Punkte)
   - Spezielle Wirtschaftsinformatik (12 ECTS-Punkte)
   - ein oder zwei Module frei wählbar aus Vertiefungen aller Institute (12 ECTS-Punkte)
2. im Vertiefungsbereich BWL/Unternehmensführung und Controlling:
   - Kostenrechnung und Controlling (6 ECTS-Punkte)
   - Internationale Unternehmensführung (6 ECTS-Punkte)
   - Vertiefungsblock Accounting (12 ECTS-Punkte)
   - Vertiefungsblock Internationale Unternehmensführung (12 ECTS-Punkte)
   - ein oder zwei Module frei wählbar aus Vertiefungen aller Institute (12 ECTS-Punkte)
3. im Vertiefungsbereich Sozialwissenschaften:
   - drei der folgenden Module aus dem Pflichtbereich des Studiums Sozialökonomik: Soziologie I, Soziologie II, Einführung in die empirische Sozialforschung I, Einführung in die empirische Sozialforschung II (je 8 ECTS-Punkte)
   - Empirische Methoden und Statistik oder Personal und Organisation (12 ECTS-Punkte)
   - ein oder zwei Module frei wählbar aus Vertiefungen aller Institute (12 ECTS-Punkte)
4. im Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre:
   - Kostenrechnung und Controlling (6 ECTS-Punkte)
   - Investition und Finanzierung (6 ECTS-Punkte)
   - zwei Module aus BWL-Vertiefungen (je 12 ECTS-Punkte)
   - ein oder zwei Module frei wählbar aus Vertiefungen aller Institute (12 ECTS-Punkte)

§ 36 Kern- und Vertiefungsbereich im Studium International Business Studies

(1) Im Schwerpunkt International Studies des Studiengangs International Business Studies müssen folgende Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten aus dem Angebot für den Kernbereich erfolgreich abgeschlossen sein:
   1. Außenwirtschaft (6 ECTS-Punkte)
   2. Internationale Unternehmensführung (6 ECTS-Punkte)
   3. Intercultural Studies (6 ECTS-Punkte)
   4. ein weiteres Modul aus den unter Nr. 1 bis 3 genannten Bereichen oder das Modul Internationales Recht im Umfang von 6 ECTS-Punkten, das im Ausland erworben wird.

(2) In vier dem Schwerpunkt zugeordneten **Vertiefungsblöcken des Vertiefungsbereichs** sind Prüfungen in folgenden Modulen zu erbringen:
   1. zwei Vertiefungsblöcke (je 12 ECTS-Punkte) aus den internationalen Vertiefungen,
   2. zwei Vertiefungsblöcke (je 12 ECTS-Punkte) Auslandsblock.

§ 37 Kern- und Vertiefungsbereich im Schwerpunkt International des Studiums der Sozialökonomik

(1) Im Studium Sozialökonomik müssen im Schwerpunkt International folgende Module aus dem Angebot für den Kernbereich erfolgreich abgeschlossen sein:
   1. Sprache II (12 ECTS-Punkte)
   2. angelsächsischer oder romanischer Schwerpunkt (12 ECTS-Punkte)
   3. Europäisierung und Globalisierung (12 ECTS-Punkte)
   4. Internationales Recht I (3 ECTS-Punkte)

(2) In einem **Vertiefungsbereich** sind Prüfungen in folgenden Modulen der Vertiefungsblöcke zu erbringen:
   1. Block 1 wählbar aus den Vertiefungsblöcken Sozialwissenschaften (12 ECTS-Punkte)
   2. Block 2 frei wählbar aus Vertiefungen aller Institute (12 ECTS-Punkte)

§ 38 Kern- und Vertiefungsbereich im Schwerpunkt Verhaltenswissenschaften des Studiums der Sozialökonomik

(1) Im Studium Sozialökonomik müssen im Schwerpunkt Verhaltenswissenschaften folgende Module aus dem Angebot für den Kernbereich erfolgreich abgeschlossen sein:
   1. Empirische Methoden und Statistik incl. Demographie (12 ECTS-Punkte)
   2. Personal und Organisation (12 ECTS-Punkte)
   3. Kommunikation und Massenmedien (12 ECTS-Punkte)
   4. Privat- und Handelsrecht II (3 ECTS-Punkte)

(2) In einem **Vertiefungsbereich** sind Prüfungen in folgenden Modulen der Vertiefungsblöcke zu erbringen.
   1. Block 1 wählbar aus den Vertiefungsblöcken Sozialwissenschaften (12 ECTS-Punkte)
   2. Block 2 frei wählbar aus Vertiefungen aller Institute (12 ECTS-Punkte)

§ 39 Schlüsselqualifikationen, Doppelwahlpflichtfach

(1) [1]Im **Bereich Schlüsselqualifikationen** sind auf Praxiskompetenzen abzielende Module erfolgreich abzuschließen. [2]Die Schlüsselqualifikationen können auch integrativ in den Fachmodulen erbracht werden; der Anteil der Schlüsselqualifikationen ist im Modulhandbuch durch Angabe der auf sie entfallenden ECTS-Punkte auszuweisen.

(2) [1]Im Studium der Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik und im Studium International Business Studies entfallen auf
   1. Sprachen: 7 ECTS-Punkte
   2. Präsentationsfähigkeiten: 3 ECTS-Punkte
   3. Praxis der empirischen Wirtschaftsforschung: 5 ECTS-Punkte.

   [2]Im Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik sind für die Studienrichtung I 12 ECTS-Punkte nachzuweisen; diese entfallen auf:
   1. Sprachen: 7 ECTS-Punkte
   2. Praxis der empirischen Wirtschaftsforschung: 5 ECTS-Punkte.

   [3]Im Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik wird in der Studienrichtung II der Bereich Schlüsselqualifikationen durch Prüfungen im Doppelwahlpflichtfach im Umfang von 12 ECTS-Punkten ersetzt. [4]Als Doppelwahlpflichtfach sind wählbar:
   1. Englisch (mit Wirtschaftssprache) und Auslandswissenschaft
   2. Französisch (mit Wirtschaftssprache) und Auslandswissenschaft

3. Portugiesisch (mit Wirtschaftssprache) und Auslandswissenschaft
4. Spanisch (mit Wirtschaftssprache) und Auslandswissenschaft
5. Deutsch
6. Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Grundzüge der allgemeinen Geschichte
7. Evangelische Religionslehre
8. Katholische Religionslehre
9. Sport
10. Mathematik
11. Wirtschaftsinformatik.

[5]Die Module und die jeweils zu erbringenden Prüfungen werden vom jeweiligen Fach definiert.

(3) Im Studium der Sozialökonomik sind Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von 16 ECTS-Punkten nachzuweisen. Diese entfallen auf
1. Rollenspiel (3 ECTS-Punkte)
2. Sprache I (7 ECTS-Punkte)
3. Einführung in die Techniken des Wiss. Arbeitens (1 ECTS-Punkt)
4. Präsentations- und Moderationstechniken (3 ECTS-Punkte)
5. Berufsfelder für Sozialwissenschaftler (2 ECTS-Punkte)

III. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 40 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) [1]Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2006/07 ab das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften, International Business Studies oder Sozialökonomik aufnehmen. [3]Folgende Prüfungsordnungen treten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft:

1. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBl II 1989 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2003 (KWMBl II 2004 S. 1133),
2. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBl II 1989 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2003 (KWMBl II 2004 S. 1133),
3. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. September 1991 (KWMBl II 1991 S. 814), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2004 (KWMBl II 2004 S. 1335),
4. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Dezember 1999 (KWMBl II 2000 S. 706), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2004 (KWMBl II 2004 S. 1133),
5. Prüfungsordnung für den Diplom- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Januar 1998 (KWMBl II 1998 S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2005,

6. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Oktober 2000 (KWMBl II 2001 S. 222), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2005,
7. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBl II 1989 S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2005,

(2) [1]Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in einem Diplomstudiengang eingeschrieben sind, der von den Bachelorstudiengängen dieser Prüfungsordnung abgelöst wird, legen ihre Prüfungen nach der für sie bisher geltenden Diplomprüfungsordnung nach Absatz 1 Satz 3 ab. [2]Die Diplomvorprüfung und die Prüfungen des Grundstudiums müssen in allen Diplomstudiengängen spätestens bis zum Wintersemester 2008/09 abgelegt werden; die Diplomprüfung muss spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2011 in den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre und bis zum Ende des Wintersemesters 2011/12 in den übrigen Diplomstudiengängen abgelegt werden. [3]Die Blockprüfungen der Diplomprüfung nach der

1. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBl II 1989 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1999 (KWMBl II 1999 S. 331),
2. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBl II 1989 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1999 (KWMBl II 1999 S. 333),
3. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Februar 1976 (KWMBl II 1976 S. 165), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 1999 (KWMBl II 1999 S. 330)

müssen spätestens zum Ende des Sommersemesters 2007 abgelegt werden. [4]Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, soweit die Anwendung dieser Regelung zu nicht beabsichtigten Härtefällen führen würde. [5]Die Bestimmungen über die Masterprüfung der Prüfungsordnung für den Diplom- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Januar 1998 (KWMBl II 1998 S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2005 bleiben von der Regelung in Absatz 1 Satz 3 unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 28. Juli 2006.

Erlangen, den 1. August 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske
Rektor

Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2006.

Anlagen zur Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Anlagenverzeichnis:

Anlagen 1 – 3: Übersichtstabellen
○Anlage 1. Bachelor in Wirtschaftswissenschaften
○Anlage 1.1 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre
○Anlage 1.2 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre
○Anlage 1.3 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik
○Anlage 1.4 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik
○Anlage 1.4.1.1 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/Wirtschaftsinformatik, Studienrichtung I
○Anlage 1.4.1.2 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/Wirtschaftsinformatik, Studienrichtung II
○Anlage 1.4.2.1 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/BWL/Unternehmensführung+Controlling, Studienrichtung I
○Anlage 1.4.2.2 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/BWL/Unternehmensführung+Controlling, Studienrichtung II
○Anlage 1.4.3.1 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/Empirische Sozialforschung, Studienrichtung I
○Anlage 1.4.3.2 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/Empirische Sozialforschung, Studienrichtung II
○Anlage 1.4.4.1 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/Betriebswirtschaftslehre, Studienrichtung I
○Anlage 1.4.4.2 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/Betriebswirtschaftslehre, Studienrichtung II
○Anlage 2 Bachelor in International Business Studies
○Anlage 3 Bachelor in Sozialökonomik
○Anlage 3.1 Bachelor in Sozialökonomik mit Schwerpunkt Verhaltenswissenschaften
○Anlage 3.2 Bachelor in Sozialökonomik mit Schwerpunkt International
○Anlage 4 Dauer der schriftlichen Prüfungen
○Anlage 5 Dauer der mündlichen Prüfungen

Anlagen 1 - 3: Übersichtstabellen

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Module, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium stehen und durch eine Professorin oder einen Professor der Universität vertreten werden, für die Bachelorprüfung zulassen. Fächer, die nicht mehr durch eine Professorin oder einen Professor der Universität vertreten werden, sind aus der Liste der Prüfungsfächer zu streichen. Der Inhalt der Module wird vom Modulverantwortlichen bestimmt.

Anlage 1.1
Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt BWL

		ECTS	SWS	1			2			3			4			5			6		
				Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.
				SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS
Übersicht / Welt des Unternehmens		**15**																			
Unternehmer und Unternehmen	BWI	6	4	4	2	4															
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	VWI	6	4	4	2	4															
Planspiel	BWI	3	2	2	1	2															
BWL / Unternehmen und ihr Geschäft		**15**																			
Absatz	BWI	5	4				4	2	3												
Jahresabschluss/ext. Rechnungswesen	BWI	5	4				4	2	3												
Produktion, Logistik, Beschaffung	BWI	5	4							4	2	3									
VWL / Unternehmen und ihr Umfeld		**15**																			
Makroökonomie	VWI	5	4				4	2	3												
Mikroökonomie	VWI	5	4				4	2	3												
Wirtschaft und Staat	VWI	5	4							4	2	3									
Recht / Unternehmen und ihr Umfeld		**6**																			
Privat- und Handelsrecht I	IWR	3	2				2	1	2												
Privat- und Handelsrecht II	IWR	3	2							2	1	2									
Methodische Grundlagen der WiWi		**30**																			
Buchführung	BWI	5	4	4	2	3															
IT und E-Business	BWI	8	6	4	2	3	2	1	2												
Mathematik	So.	9	6	4	2	3	2	1	3												
Statistik	VWI	8	6							6	3	5									
Schlüsselqualifikationen		**15**																			
Sprachen	So.	7	6							2	1	2	4	2	2						
Präsentationsfähigkeiten	BWI	3	2										2	1	2						
Praxis der emp. Wirtschaftsforschung (PC-gestützt)	VWI	5	4										4	2	3						
Kernbereich des Schwerpunkts BWL		**24**																			
Kostenrechnung und Controlling	BWI	6	4							4	2	4									
Investition und Finanzierung	BWI	6	4										4	2	4						
Internationale Unternehmensführung	BWI	6	4																4	2	4
Business Plan Seminar/Planspiel/Fallstudienseminar (alt.)	BWI	6	4													4	2	4			
Vertiefung BWL / Wahlbereich		**60**	**4**																		
Block 1: wählbar aus BWL-Vertiefungen	BWI	12	8										4	2	4	4	2	4			
Block 2: wählbar aus BWL-Vertiefungen	BWI	12	8										4	2	4	4	2	4			
Block 3: wählbar aus BWL-Vertiefungen	BWI	12	8													4	2	4	4	2	4
Block 4: frei wählbar aus Vertiefungen aller Institute	alle	12	8													4	2	4	4	2	4
Bachelorarbeit (9 Wochen)	BWI	12	0																		12
				22	11	19	22	11	19	22	11	19	22	11	19	20	10	20	12	6	24
		180				30			30			30			30			30			30

Anlage 1.2
Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt VWL

				1			2			3			4			5			6		
		ECTS	SWS	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.
				SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS
Übersicht / Welt des Unternehmens		**15**																			
Unternehmer und Unternehmen	BWI	6	4	4	2	4															
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	VWI	6	4	4	2	4															
Planspiel	BWI	3	2	2	1	2															
BWL / Unternehmen und ihr Geschäft		**15**																			
Absatz	BWI	5	4				4	2	3												
Jahresabschluss/ext. Rechnungswesen	BWI	5	4				4	2	3												
Produktion, Logistik, Beschaffung	BWI	5	4							4	2	3									
VWL / Unternehmen und ihr Umfeld		**15**																			
Makroökonomie	VWI	5	4				4	2	3												
Mikroökonomie	VWI	5	4				4	2	3												
Wirtschaft und Staat	VWI	5	4							4	2	3									
Recht / Unternehmen und ihr Umfeld		**6**																			
Privat- und Handelsrecht I	IWR	3	2				2	1	2												
Privat- und Handelsrecht II	IWR	3	2							2	1	2									
Methodische Grundlagen der WiWi		**30**																			
Buchführung	BWI	5	4	4	2	3															
IT und E-Business	BWI	8	6	4	2	3	2	1	2												
Mathematik	So.	9	6	4	2	3	2	1	3												
Statistik	VWI	8	6							6	3	5									
Schlüsselqualifikationen		**15**																			
Sprachen	So.	7	6							2	1	2	4	2	2						
Präsentationsfähigkeiten	BWI	3	2										2	1	2						
Praxis der emp. Wirtschaftsforschung (PC-gestützt)	VWI	5	4										4	2	3						
Kernbereich des Schwerpunkts VWL		**24**																			
Außenwirtschaft	VWI	6	4							4	2	4									
Ökonomie des öffentlichen Sektors	VWI	6	4										4	2	4						
Wettbewerbstheorie und -politik	VWI	6	4																4	2	4
Arbeitsmarktpolitik	VWI	6	4													4	2	4			
Vertiefung VWL / Wahlbereich		**60**	**4**																		
Block 1: wählbar aus VWL-Vertiefungen	VWI	12	8										4	2	4	4	2	4			
Block 2: wählbar aus VWL-Vertiefungen	VWI	12	8										4	2	4	4	2	4			
Block 3: frei wählbar aus Vertiefungen aller Institute	alle	12	8													4	2	4	4	2	4
Block 4: frei wählbar aus Vertiefungen aller Institute	alle	12	8													4	2	4	4	2	4
Bachelorarbeit (9 Wochen)	VWI	12	0																		12
				22	11	19	22	11	19	22	11	19	22	11	19	20	10	20	12	6	24
		180				30			30			30			30			30			30

Anlage 1.3
Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

		ECTS	SWS	1			2			3			4			5			6		
				Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.
				SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS
Übersicht / Welt des Unternehmens		**15**																			
Unternehmer und Unternehmen	BWI	6	4	4	2	4															
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	VWI	6	4	4	2	4															
Planspiel	BWI	3	2	2	1	2															
BWL / Unternehmen und ihr Geschäft		**15**																			
Absatz	BWI	5	4				4	2	3												
Jahresabschluss/ext. Rechnungswesen	BWI	5	4				4	2	3												
Produktion, Logistik, Beschaffung	BWI	5	4							4	2	3									
VWL / Unternehmen und ihr Umfeld		**15**																			
Makroökonomie	VWI	5	4				4	2	3												
Mikroökonomie	VWI	5	4				4	2	3												
Wirtschaft und Staat	VWI	5	4							4	2	3									
Recht / Unternehmen und ihr Umfeld		**6**																			
Privat- und Handelsrecht I	IWR	3	2				2	1	2												
Privat- und Handelsrecht II	IWR	3	2							2	1	2									
Methodische Grundlagen der WiWi		**30**																			
Buchführung	BWI	5	4	4	2	3															
IT und E-Business	BWI	8	6	4	2	3	2	1	2												
Mathematik	So.	9	6	4	2	3	2	1	3												
Statistik	VWI	8	6							6	3	5									
Schlüsselqualifikationen		**15**																			
Sprachen	So.	7	6							2	1	2	4	2	2						
Präsentationsfähigkeiten	BWI	3	2										2	1	2						
Praxis der emp. Wirtschaftsforschung (PC-gestützt)	VWI	5	4										4	2	3						
Kernbereich des Schwerpunkts Wirtschaftsinformatik		**24**																			
Allgemeine WI I	WI	6	4							4	2	4									
Allgemeine WI II	WI	6	4										4	2	4						
Allgemeine WI III	WI	6	4																4	2	4
Business Plan Seminar/Planspiel/Fallstudienseminar (alt.)	BWI	6	4													4	2	4			
Vertiefung BWL / Wahlbereich		**60**	**4**																		
Spezielle WI I	WI	12	8										4	2	4	4	2	4			
Spezielle WI II	WI	12	8										4	2	4	4	2	4			
Spezielle WI III	WI	12	8													4	2	4	4	2	4
Block 4: frei wählbar aus Vertiefungen aller Institute	alle	12	8													4	2	4	4	2	4
Bachelorarbeit (9 Wochen)	BWI	12	0																		12
				22	11	19	22	11	19	22	11	19	22	11	19	20	10	20	12	6	24
		180				30			30			30			30			30			30

Anlage 2:
Bachelor in International Business Studies

				1			2			3			4			5			6		
		ECTS	SWS	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.	Präsenz		Sel.
				SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS
Übersicht / Welt des Unternehmens		**15**																			
Unternehmer und Unternehmen	BWI	6	4	4	2	4															
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	VWI	6	4	4	2	4															
Planspiel	BWI	3	2	2	1	2															
BWL / Unternehmen und ihr Geschäft		**15**																			
Absatz	BWI	5	4				4	2	3												
Jahresabschluss/ext. Rechnungswesen	BWI	5	4				4	2	3												
Produktion, Logistik, Beschaffung	BWI	5	4							4	2	3									
VWL / Unternehmen und ihr Umfeld		**15**																			
Makroökonomie	VWI	5	4				4	2	3												
Mikroökonomie	VWI	5	4				4	2	3												
Wirtschaft und Staat	VWI	5	4							4	2	3									
Recht / Unternehmen und ihr Umfeld		**6**																			
Privat- und Handelsrecht I	IWR	3	2				2	1	2												
Privat- und Handelsrecht II	IWR	3	2							2	1	2									
Methodische Grundlagen der WiWi		**30**																			
Buchführung	BWI	5	4	4	2	3															
IT und E-Business	BWI	8	6	4	2	3	2	1	2												
Mathematik	So.	9	6	4	2	3	2	1	3												
Statistik	VWI	8	6							6	3	5									
Schlüsselqualifikationen		**15**																			
Sprachen	So.	7	6							2	1	2	4	2	2						
Präsentationsfähigkeiten	BWI	3	2										2	1	2						
Praxis der emp. Wirtschaftsforschung (PC-gestützt)	VWI	5	4										4	2	3						
Kernbereich des Schwerpunkts International Business Studies		**24**																			
Außenwirtschaft	VWI	6	4							4	2	4				1 Schwerpunkt nach Wahl im Ausland					
Internationale Unternehmensführung	BWI	6	4										4	2	4						
Intercultural Studies	SWI	6	4																4	2	4
Internationales Recht	RWI	6	4																		
Vertiefung International Business Studies / Wahlbereich		**60**	**4**																		
Block 1: wählbar aus internat. Vertiefungen	alle	18	12										4	2	4				4	2	4
Block 2: wählbar aus internat. Vertiefungen	alle	18	12										4	2	4				4	2	4
Block 3: Auslandsblock		6	8													Auslandsblock 1					
Block 4: Auslandsblock		6	8													Auslandsblock 2					
Bachelorarbeit (9 Wochen)	alle	12	0																		12
				22	11	19	22	11	19	22	11	19	22	11	19	0	0	0	12	6	24
		180				30			30			30			30			30			30

Anlage 4: Dauer der schriftlichen Prüfungen

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen bemisst sich an der Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Veranstaltung, auf die sich die schriftliche Prüfung bezieht.

Anzahl SWS	**Dauer der Prüfung**
2 -3 SWS	60 Minuten
4 -5 SWS	90 Minuten
6 -7 SWS	120 Minuten
8 und mehr SWS	180 Minuten

Anlage 5: Dauer der mündlichen Prüfungen

Die Dauer der mündlichen Prüfungen bemisst sich an der Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Veranstaltung, auf die sich die mündliche Prüfung bezieht.

Anzahl SWS	**Dauer der Prüfung**
2 SWS	15 Minuten
3 SWS	20 Minuten
4 und mehr SWS	30 Minuten